Bedingungen

über die

Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Zorneding.

§ 1.

Die Abgabe von Wasser aus der Zornedinger gemeindlichen Wasserleitung kann blos durch eine Zwischenreserve und nach dem Hahnensystem geschehen, d. h. Jedermann kann seinen momentanen Bedarf aus der Leitung resp. seiner Zwischenreserve entnehmen, muß aber, wenn dieser Bedarf entnommen ist, den Hahn sofort wieder schließen.

Dies schließt im vorneweg aus, daß ein als Wassergast an die Leitung Angeschlossener beständig laufende Brunnen errichtet oder zu Luxus- oder Zierzwecken, wie Springbrunnen 2c., Wasser aus der Leitung entnimmt.

§ 2.

Die Einleitung des Wassers von der Zornedinger Hauptleitung in die Ortschaften und in die Privatgebäude kann blos von einer Firma geschehen, welche die Gemeinde Zorneding speziell dazu bestimmt, und ist bei diesen Zweigleitungen folgendes zu beobachten:

1. Alle Zweigleitungen sind möglichst frostfrei, also mit 1,5 Meter Rohrüberdeckung anzulegen, und besonders die Ausläufe an Orte zu bringen, deren Wintertemperatur nicht unter den Gefrierpunkt sinkt. Alle anderen Ausläufe sind im Winter so zu richten, daß sie abgestellt und entwässert werden können, womit deren Gebrauch im Winter aufgehoben, aber gleichzeitig auch das Einfrieren vermieden ist.

   Alle Rohrleitungen und Konstruktionsteile sind so solide herzustellen, daß sie einem Probedrucke von 10 Atmosphären Widerstand leisten und ist jede fertiggestellte Leitung auf diesen Druck abzupressen.

2. Jeder Wassergast ist verpflichtet, von irgend einem Defekte an der Wasserleitung, der Wasserverluste hervorrufen würde, sofort Anzeige bei der Gemeinde Zorneding resp. dem Brunnmeister dorten zu machen und ist es Jedermann strenge untersagt, an seiner Hausleitung irgend welche Änderung eigenmächtig zu treffen, nachdem sie im Einvernehmen mit der Gemeinde Zorneding hergestellt worden ist.

3. Strenge ist es verboten, das Leitungswasser frei nach Belieben laufen zu lassen oder nutzlos zu vergeuden.

4. Verboten ist weiter, an Andere, soweit sie nicht dauernd oder vorübergehend zum Haushalte gehören, Wasser aus der Leitung abzugeben.

5. Ist ein Schachtdeckel eines Privathahnkastens beschädigt, so hat die Gemeinde Zorneding das Recht, ihn sofort auf Kosten der Anwesensbesitzer instandsetzen oder den Deckel ganz erneuern zu lassen.

6. Die Herstellung einer Hausleitung vom Hauptstrange weg, incl. Anbohrung, Hahnkasten und Haupthahn, incl. Herstellung des Haupthahnkastens mit Deckel erfolgt auf Rechnung des Wassergastes; Privathaupthahn, Hahnkasten und Schachtdeckel gehen aber sofort nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Gemeinde Zornedinig über.

Dagegen obliegt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Instandsetzungsarbeiten an diesen Teilen dem Wassergast.

7. Alle Anwesensbesitzer sind verpflichtet, ihre Rohre und Wasserentnahmestellen, soweit diese im Winter benützt werden dürfen, aufs beste gegen Kälte zu schützen.

8. Von allen baulichen Veränderungen, welche in einem Anwesen nach der Wassereinleitung gemacht werden und wodurch die Zahl der Auslaufstellen vermehrt wird, hat jeder Wassergast bei der Gemeinde Zornedinig Anzeige zu erstatten und deren Genehmigung dazu zu erholen.

9. Wurde die Wasserleitung einige Zeit nicht benützt, oder hat dieselbe zeitweise nicht die erwartete Menge Wasser geliefert oder ist in der Wasserleitung selbst eine Unterbrechung vorgekommen, so kann kein Wassergast hieraus einen Anspruch auf Entschädigung an die Gemeinde Zornedinig ableiten.

Dagegen hat die Gemeinde Zornedinig das Recht, wenn von einem Anwesen die Zahlung des Wasserzinses nicht rechtzeitig erfolgt, sofort den Wasserzulauf zum Anwesen solange aufzuheben, als die Zahlung ausständig ist.

10. Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benützung einer Zweigleitung aufhört, muß der Besitzer derselben die Kosten der durch die Gemeinde Zornedinig vorzunehmenden Trennung dieser Leitung von der Hauptleitung tragen.

11. Jeder Wassergast hat die Kosten der regelmäßig vorzunehmenden Nachprüfungen über die Dichtheit seiner Privatleitung, sowie die erforderlichen Instandsetzungskosten zu tragen.

12. Besteht die Vermutung, daß der Wasserverbrauch gegenüber den im Vertrage aufgestellten Durchschnittsbeträgen erheblich größer ist, so hat die Gemeinde Zornedinig das Recht, auf Kosten dieses Wassergastes in die Leitung einen Wassermesser einzuschalten, um die Menge des verbrauchten Wassers zu prüfen und für den Mehrverbrauch eine entsprechende Entschädigung zu verlangen, oder wegen nachgewiesener Wasserverschwendung den gänzlichen Entzug des Wassers anzuordnen.

Besitzer wasserbedürftiger Gewerbe erhalten ebenfalls auf ihre Kosten Wassermesser, um ihren Wasserverbrauch prüfen zu können.

13. Geht ein Anwesen, welches bisher Wasser bezogen hat, in fremde Hände über, so gelten für den Besitznachfolger die gleichen Bedingungen, welche mit dem Vorgänger getroffen wurden, wenn nicht der Besitznachfolger die Aufhebung des Wasserbezuges wünscht.

14. Gemeinhin soll das Wasser blos zu ebener Erde zum Auslaufe gelangen. Leitungen in die oberen Stockwerke können, wenn gewünscht, angelegt werden, doch übernimmt die Gemeinde Zornedinig keine Verantwortung, wenn das Wasser bei großer Abnahme anderwärts im oberen Stock nicht läuft.

15. Das Recht, einen Privathahnkasten zu öffnen oder zu schließen, hat blos der von der Gemeinde Zornedinig aufzustellende Brunnmeister, sonst niemand.

16. Werden in einer Ortschaft an der Hauptverteilleitung Feuerlöschhydranten zum Spritzenfüllen angeschlossen, so hat jeder Wassergast die Verpflichtung, alle seine Auslaufstellen solange geschlossen zu halten, als Wasser zum Löschen eines Brandes oder bei Übungen der Feuerwehr benötigt wird.

17. Dem von der Gemeinde Zornedinig aufgestellten Brunnmeister müssen jederzeit zur Prüfung sämtliche Wasserentnahmevorrichtungen in den an die Wasserleitung angeschlossenen Anwesen vorgezeigt werden.

18. Wer sich gegen diese Vorschriften in Absatz „2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 15, 17" verfehlt, räumt hierdurch der Gemeinde Zornedinig das Recht ein, den Wasserbezug in seinem Anwesen zu sperren ohne Rücksicht auf den bezahlten Wasserzins.

19. Über die Einrichtung jedes Hauses wird ein Grundbuch geführt. Der einschlägige Auszug wird jedem Wassergaste auf seine Kosten samt Abschrift dieser Statuten zugestellt.

20. Das Schwemmsystem für Aborte (Wasserkloset) wird in widerruflicher Weise zugelassen solange, als kein Wassermangel besteht. Für die in Anwesen mit derartigen Anlagen wohnenden Personen wird der zweifache Normalbetrag festgesetzt. Der Gemeinde Zorneding bleibt unbenommen, einen Wassermesser einzuschalten.

Betreffs Schwemmsystem in Stallungen wird auf Ziffer 12 verwiesen.

21. Die Anschlußgebühren setzt der Gemeinderat Zorneding nach Art und Größe des Anwesens oder Betriebes fest. Sie sind **vor** dem Anschluß zu bezahlen.

22. Die Wasserleitung ist grundsätzlich für Haus- und Landwirtschaft errichtet. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann der Wasserzulauf eingeschränkt oder ganz eingestellt werden, wenn für die Erstgenannten das Wasser nicht ausreichen würde.

23. Neuanschlüsse können nur solange genehmigt werden, als genügend Wasser vorhanden ist und die bisher Angeschlossenen sich im normalen Wasserbezug nicht einschränken brauchen.

24. Der Wasserzins ist jährlich zweimal, im April und Oktober, fällig und wird nach der Höhe der Ausgaben festgesetzt. Er wird nach Kopfteilen berechnet, wobei Kinder unter 6 Jahren, Pferde und Rinder unter 1 Jahre außer Ansatz bleiben. Bei Schweinen werden 2 Stück als 1 Kopfteil gerechnet. Vor jeder Wasserzinsfestsetzung ist eine Aufnahme der Kopfzahlen vorzunehmen.

25. Der Gemeinde Zorneding steht das Recht zu, ohne Angabe der Gründe Anträge auf Neuanschlüsse abzulehnen.

In der neuen Fassung genehmigt durch Beschluß des Gemeinderates Zorneding am

11 April 1926

Gemeinderat Zorneding.

Glasl, I. Bürgermeister.